



FISCHEREIORDNUNG

**für die Angelfischerei
für den
Fischteich Altpölla**

Ausgabe gültig ab 2022

Marktgemeinde PÖLLA

Neupölla 4

3593 Neupölla

Tel.: +43 2988 6220

Fax.: +43 2988 6220-4

e-Mail: gemeinde@poella.at

www.poella.at

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Fischerei ist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Weidgerechtigkeit, unter Einhaltung der in dieser Fischereiordnung festgelegten Bedingungen sowie unter Beachtung der Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2001 und der jeweils geltenden Fassung der NÖ Fischereiverordnung auszuüben.

- 1.1. Mit der Übernahme der Fischereilizenz und der Fischereiordnung verpflichtet sich der Inhaber, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und ihre Bestimmungen bedingungslos einzuhalten. Dies gilt auch für vorübergehende oder dauernde Änderungen der Fischereiordnung, die während der Dauer der Angelberechtigung durch den Fischereiausübungsberechtigten bekanntgegeben werden. Jegliche Änderung wird an der Informationstafel, welche an der südlichen Teichseite bzw. Zufahrt befindet, verlautbart.
- 1.2. Im Falle der unterlassenen Ausnützung der mit der Fischereilizenz erworbenen Rechte oder bei Entzug dieser Berechtigung besteht kein wie immer gearteter Anspruch auf Rückvergütung des Entgeltes.
- 1.3. Der Besitz einer Fischereilizenz gibt keinen Anspruch auf ausschließliche Benützung eines bestimmten Angelplatzes.
- 1.4. Laut NÖ FischG 2001, § 9 Abs. 2 dürfen Unmündige (wenn sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) nur unter Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen, die eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte besitzt. Ab dem 15. Lebensjahr benötigen Kinder eine eigene gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte und können ohne Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen.
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, dürfen bei Saisonalen Lizenzen mit der dort angeführten 2. Gerte ohne Aufpreis mitfischen, jedoch nur unter Aufsicht und Anwesenheit des Lizenznehmers.
- 1.5. Die Aufsichtsorgane sind berechtigt Kraftfahrzeuge, Rucksäcke und sonstige Behältnisse zu kontrollieren. Den Anweisungen der Aufsichtsorgane ist unverzüglich Folge zu leisten, weiters sind sie verpflichtet, bei Verstößen gegen diese Fischereiordnung, die Fischereilizenz und die amtliche Fischerkarte zu entziehen und eine polizeiliche Anzeige zu erstatten.
- 1.6. Die Aufsicht der Fischerei obliegt den von der Marktgemeinde Pölla schriftlich Befugten.

1.7. Brittelmaße und Schonzeiten:

Fischart	Schonzeiten	Brittel-/Entnahme-/Höchstmaß
Armur	ganzjährig	geschont
Hecht	01.02. – 31.05.	70 – 90 cm
Karpfen	-	40 – 70 cm
Rotauge	01.04. – 31.05.	-
Rotfeder	01.04. – 31.05.	-
Schleie	01.06. – 30.06.	30 – 45 cm
Zander	01.04. – 31.05.	50 cm

Für alle nicht angeführten Fischarten gelten die in der jeweils geltenden Fassung der NÖ Fischereiverordnung angeführten Schonzeiten und Brittelmaße. Der Anfangs- und Schlußtag der Schonzeit werden in diese eingerechnet.

1.8. Änderungen der angeführten Bestimmungen sind jederzeit möglich.

2. Gebote

2.1. Die amtliche Fischerkarte (blaue Karte, bzw. Fischergastkarte) und die Fischereilizenz, die nur in Verbindung mit ersterer Gültigkeit besitzt, sind beim Fischfang stets mitzuführen. Diese Dokumente sind den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Fischereiaufsichtsorganen sowie den Befugten der Marktgemeinde Pölla, auf deren Verlangen vorzuweisen.

2.2. Es darf nur mit der in der Fischereilizenz festgesetzten Anzahl von Gerten und mit erlaubten Fangmethoden gefischt werden, für die die Berechtigung erteilt wurde. Spinnfischen ist ausschließlich mit einer Saisonalen Lizenz erlaubt.

2.3. **Dem Fischwasser dürfen pro Kalendertag und Fischereilizenz 2 Edelfische (Karpfen, Schleie, Hecht, Zander;) entnommen werden.** Bei Erreichung der täglich erlaubten Fangzahl der o.a. Fischarten ist das fischen sofort einzustellen. Weiterfischen ist nur nach Erwerb einer weiteren Fischereilizenz erlaubt.

Es ist untersagt mehrere Fischereilizenzen einhergehend zu verwenden.

Verletzte maßige Fische müssen angeeignet werden.

Saisonkartenfischer haben ein Maximalentnahmekontingent von in Summe 20 Stück Friedfischen und 5 Stück Raubfischen strengstens einzuhalten

- 2.4. Jeder Angler ist verpflichtet, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken und jede wahrgenommene oder ihm zur Kenntnis gebrachte Verletzung der erlassenen Vorschriften und der Fischereiordnung oder der Fischereirechte unverzüglich dem jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten zu melden.
- 2.5. Die erzielten Fänge sind unverzüglich nach Durchführung des Fanges mit Gewicht und Länge, mit einem nicht lösbaren Stift in die „Fangliste“, bei Onlinelizenzen in die dafür vorgesehene Datenbank, einzutragen. Diese Fangliste ist nach Beendigung des Fischens, bei Saisonalen Lizenzen bis spätestens 31.10, in den sich nächst der Informationstafel befindlichen Lizenzkasten einzuwerfen, wurde die Lizenz Online erworben, ist die Eintragung in der dafür vorgesehenen Datenbank einzutragen. Deren Angaben bilden die Grundlage zum gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Nachweis (FischG 2001) und zur Besatzkontrolle. Dazu möchten wir Ihnen Auszüge aus dem Gesetzestext „*Verordnung über den Fangbericht und die Fangstatistik*“ nachfolgend näherbringen:

§ 2. Formblatt über den Fangbericht

- *Der Fischergast hat seine Fänge in den Fangbericht einzutragen.*
- *Der Fischergast hat nach Ablauf seiner Fangberechtigung den Fangbericht innerhalb von 14 Tagen dem Fischereiausübungsberechtigten in ausgefülltem Zustand abzugeben.*
- *Der Fangbericht ist auch dann abzugeben, wenn keine Fische oder Krustentiere entnommen worden sind.*

§ 3. Inhalt des Fangberichtes

Der Fangbericht hat folgende Daten zu enthalten:

- *Art der entnommenen Fische, Salmoniden und Weißfische nach Stückzahlen, alle anderen nach **Länge (Zentimeter)** und/oder **Gewicht (Kilogramm)**;*

- 2.6. Die Inhaber von Fischereilizenzen sind verpflichtet, bei Verdacht des Auftretens von Krankheiten der Fische und anderer Wassertiere sowie Verunreinigungen des Fischwassers, dies unverzüglich dem Fischereiausübungsberechtigten zu melden.
- 2.7. Fische, die während der Schonzeit oder unter bzw. über dem Brittelmaß gefangen werden, sind sofort mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen. Sind solche Fische derart verletzt, dass ein Weiterleben nicht erwartet werden kann, dann sind sie zu töten, **den Fischereiaufsehern vorzuweisen**, danach zu zerstückeln und **fachgerecht zu entsorgen**. Die Nichtbefolgung hat den Entzug der Fischereilizenz zur Folge.
- 2.8. Beim Fischfang sind ein **Messgerät zur Kontrolle des Brittelmaßes** und eine **Fischwaage**, ein **geeigneter Netzkescher**, sowie ein Hakenlöser und ein Gerät zum raschen Töten der Fische mitzuführen (Fischtöter etc.).

3. Verbote

Es ist verboten,

- 3.1. zum Fischfang lebende Köderfische zu verwenden. Eine Übertretung dieses Verbotes hat den sofortigen Entzug der Fischereilizenz sowie eine Anzeige nach dem NÖ FischG 2001 zur Folge;
- 3.2. lebende Köderfische zum Fischwasser zu transportieren. Es ist weiters verboten, gewässerfremde tote oder lebende Fische zum Fischfang (als Köderfisch) zu verwenden;
- 3.3. Spinnfischen, ausgenommen Lizenznehmer mit einer Saisonalen Lizenz;
- 3.4. fischen mit chemischen Mitteln, sowie das Fischeinreißen;
- 3.5. die Benützung von Stechgabeln, Tellern, Prügeln, Legeschnüren, Gabelzeugen und Netzen jeglicher Art, Daubeln, Köderdaubeln, Reuschen, Garnsäcken, Schlingen ect.
- 3.6. je Angelrute mehr als einen Angelhaken bzw. mehr als einen Köder zu verwenden;
- 3.7. in der Nachtzeit, das ist die Zeit von zwei Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, den Fischfang auszuüben (ausgenommen ausgeschriebenes Nachtfischen);
- 3.8. Personen ohne Fischereilizenz mitangeln oder - auch nur für kurze Zeit - in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen;
- 3.9. Zu campieren oder sonst zu lagern, Feuerstellen zu errichten, Grillgeräte zu verwenden oder sonstige, eine Feuergefahr herbeiführende Handlung zu setzen. Insbesondere ist das Rauchen im Walde und an vergrasteten, mit Sträuchern bewachsenen Uferzonen zu unterlassen. Glimmende Tabakreste dürfen nicht weggeworfen werden. Ebenso sind die Bestimmungen einer etwaig gültigen Waldbrandverordnung zu befolgen;
- 3.10. während der Schonzeit gefangene Fische oder solche Fische, die das Brittelmaß nicht erreicht haben, sich anzueignen (siehe auch Punkt 1.5. und 2.7.). **Zusätzlich ist verboten, Fischarten während deren Schonzeit, als Köderfische zu verwenden;**
- 3.11. zum Fischfang Boote zu verwenden;
- 3.11.1. Fische am Teichgelände auszuweiden oder zu schuppen;

3.11.2. jegliche Handlungen sowie Unterlassungen, welche entgegen der unter Punkt 2 angeführten Geboten verstoßen würden.

4. Schlussbestimmungen

Diese Gebote und Verbote gelten - soweit dies sachlich in Frage kommt - sinngemäß auch für allfällige Begleitpersonen des Anglers.

Die Missachtung dieser Fischereiordnung oder der Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2001 sowie der jeweils geltenden Fassung der NÖ Fischereiverordnung kann von den Fischereiausübungsberechtigten - je nach der Schwere der Übertretung - zum Anlass des entschädigungslosen dauernden oder zeitlichen Entzuges der Fischereilizenz genommen werden.

Bei nicht folgeleisten kann die Marktgemeinde Pölla ein Bußgeld in der Höhe von € 100,-- einfordern.

Die Marktgemeinde PÖLLA ersucht die Angler den Teich und dessen Umgebung rein und sauber zu halten!

PETRI-HEIL und viel Erfolg wünscht die Marktgemeinde PÖLLA!

